

Vorlage Nr. 101.19.1093

15. April 2024
1 von 2

Aufnahme von Krediten nach § 103 Hessische Gemeindeordnung (HGO) für die Stadt Kassel und ihre Eigenbetriebe

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Matthias Nölke

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Unter Aufhebung des Beschlusses vom 26. Oktober 1992 ermächtigt die Stadtverordnetenversammlung den Stadtkämmerer, alleine über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen für die Stadt Kassel und ihre Eigenbetriebe nach § 103 HGO im Rahmen der Haushaltssatzung und der Wirtschaftspläne zu entscheiden. In Abwesenheit des Stadtkämmerers entscheidet der Oberbürgermeister.“

Begründung:

Mit Beschluss vom 26. Oktober 1992 hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat ermächtigt, über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen im Rahmen der Haushaltssatzung und der Wirtschaftspläne zu entscheiden. Das heißt, nach bisherigem Beschluss ist der gesamte Magistrat als Kollegialorgan befugt. Diese Entscheidung wurde im Geltungsbereich der alten Fassung des § 103 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) getroffen, die bis 31. Dezember 2015 gültig war. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist als Anlage beigelegt.

Bei Kreditausschreibungen für die Stadt Kassel und ihre Eigenbetriebe werden die Angebote durch die Banken, wegen der tagesaktuellen Entwicklung an den Kapitalmärkten, mit einer sehr kurzen Verbindlichkeitsdauer abgegeben. Häufig sind die Banken lediglich zwei bis drei Stunden an die Angebote gebunden. Eine Zusage nach Ablauf der Bindungsfrist birgt das Risiko, dass die Stadt Kassel schlechtere Zinskonditionen erhält. Würden die Angebote mit einer längeren Verbindlichkeitsdauer abgefragt, würden die Banken Risikozuschläge einkalkulieren, was sich auf den angebotenen Zinssatz, den die Stadt Kassel zu tragen hätte, negativ auswirkt.

Durch die kurze Fristsetzung kann vor der Zusage an die Bank keine Entscheidung des Magistrates herbeigeführt werden. Daher gibt der Stadtkämmerer regelmäßig vor Entscheidung des Magistrats im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis

gegenüber den Kreditgebern eine wirksame Annahmeerklärung ab. Die Entscheidung des Magistrats wird erst im Nachhinein eingeholt. Dieses Vorgehen führt zu dem Risiko, dass ein im Außenverhältnis wirksam abgeschlossenes Kreditgeschäft im Magistrat keine Zustimmung findet. Sollte der Magistrat der Aufnahme oder Prolongation eines Kredites und den Kreditbedingungen nicht zustimmen, müsste der gesamte Vertrag rückabgewickelt werden. Dies verursacht Kosten und birgt Haftungsrisiken.

Dem Hessischen Landtag war die Problematik, die durch die kurze Gültigkeit der Kreditangebote entsteht, durchaus bewusst, wie aus den Gesetzesbegründungen (LT-Drs. 19/2200 vom 14. Juli 2015 und LT-Drs. 19/2709 vom 1. Dezember 2015) zur Änderung der HGO hervorgeht. In der Neufassung des § 103 HGO, gültig ab 1. Januar 2016, heißt es in Absatz 1 Satz 2: „Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft; dabei kann sie abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 2 die Entscheidung auf ein Mitglied des Gemeindevorstandes übertragen.“ Daraus ergibt sich die Möglichkeit, die Kompetenz zur Aufnahme von Krediten auf ein hauptamtliches Magistratsmitglied zu delegieren.

Von der Delegationsmöglichkeit auf ein hauptamtliches Magistratsmitglied soll nunmehr Gebrauch gemacht werden. Durch die geänderten Entscheidungsbefugnisse bei der Aufnahme von Krediten können Kreditangebote innerhalb der durch die Banken gesetzten Frist verbindlich und gesetzeskonform angenommen werden. Zudem kann das derzeitige Haftungsrisiko im Innenverhältnis ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung über die grundsätzliche Aufnahme von Krediten und deren maximale Höhe ist weiterhin durch die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen begrenzt. Kredite dürfen lediglich im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne aufgenommen werden. Die Entscheidung für ein Kreditangebot unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der HGO und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

Zur Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung ist die Vorlage einer jährlichen Übersicht über die aufgenommenen Kredite vorgesehen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. April 2024 beschlossen.

Dr. Sven Schoeller
Oberbürgermeister